

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 11

Artikel: Unser Protokollführer : Erich Schwyter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unser Protokollführer

Erich Schwyter

ist den meisten regelmässigen Besuchern der Veranstaltungen der SKöF auch aus anderen Tätigkeiten bekannt. Bereits vor der Übernahme der Protokollführung im Jahre 1977 war Kollege Schwyter ein unermüdlicher Förderer der Konferenzarbeit in verschiedenen Bereichen. Da wären zu erwähnen: seine Tätigkeit als erfahrener Dozent an Sozialschulen und damit zusammenhängende Vertretung unserer Konferenz in den entsprechenden Fachgremien, seine Referate zum Zwecke der Darstellung öffentlicher Fürsorge bei verschiedensten Institutionen der privaten Sozialhilfe, seine Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungskursen verschiedener Art; alles Belange, die zeitlich weiter zurückreichen als die Protokollführung im Vorstand und Ausschuss. Doch ich möchte nicht falsch verstanden werden. Gerade auch diese letztgenannte Aufgabe hat zu meiner besonderen Freude und auch zu meinem besonderen Nutzen Kollege Schwyter stets prompt, zuverlässig und vor allem auch fachkundig erfüllt.

Es war für die SKöF ein grosser Gewinn und Vorteil, dass Freund Erich Schwyter uns nach seiner Pensionierung seine Dienste weiterhin zur Verfügung stellte. Zusammen mit Kollege Kropfli und Frau Messerli wurde ein wichtiger Teil unserer Sekretariatsarbeit von Kollege Schwyter mitgestaltet. Seine persönlichen und fachlichen Beziehungen waren ja mit dem Rücktritt aus dem Fürsorgeamt der Stadt Bern nicht abgebrochen. Man wusste sich auch dort seine hervorragenden Kenntnisse und Fähigkeiten weiterhin in geeigneter Form nutzbar zu machen.

In unserem Bestreben zur Förderung des Fürsorgewesens auf kommunalem, kantonalem und eidgenössischem Boden sowie bei der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den entsprechenden Diensten durften wir stets auf die ausgezeichnete und bewährte Mitwirkung von Erich Schwyter zählen, wobei seine praxisbezogenen Referate an verschiedenen Weggiskursen hier besondere Erwähnung verdienen. Im geschäftsleitenden

Ausschuss wirkte Herr Schwyter auch als Experte für die Herausgabe von Empfehlungen über die Richtsätze für materielle Hilfe. Er war auch stets mit in der Arbeitsgruppe für Aus- und Weiterbildung tätig und vertrat unseren Fachverband während Jahren bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Soziale Arbeit sowie in Gremien und Arbeitsausschüssen der Landeskonferenz für Sozialwesen. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Herr Schwyter für einzelne Belange aus den erwähnten fachspezifischen Gebieten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand und als Protokollführer freundschaftlich erklärt hat, dass wir auf seine beratende Mitwirkung weiterhin zählen dürfen. Wir danken ihm dafür herzlich!

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, dass auch bei Kollege Schwyter dank dieser Ausweise über hervorragende Dienste für unsere Konferenz die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied in hohem Masse erfüllt sind. Vorstand und Ausschuss unterbreiten Ihnen diesen Antrag und bitten um Zustimmung.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

UR: Von der «Armenpflege» zur «Fürsorgebehörde»

Die Fürsorgedirektion schreibt an die Armenpflegen des Kantons Uri:

Wir sind von Armenpflegen und andern interessierten Kreisen immer wieder angefragt worden, ob die Bezeichnung «Armenpflege», wie sie im Sozialhilfegesetz noch verankert ist (s. Artikel 13 und 18), nicht geändert werden könnte, schliesslich habe man auf Direktionsebene auch eine bezügliche Namensänderung vollzogen. Die frühere Armendirektion ist irgendeinmal durch regierungsrätliche Sanktion in Fürsorgedirektion umbenannt worden. Seither figuriert diese Direktionsbezeichnung in allen amtlichen Dokumenten und Akten.

Dies hat uns veranlasst, unsern Rechtsdienst zur Sache zu befragen. Die Antwort lautete wie folgt:

«Es ist eben gerade nicht so, dass das Sozialhilfegesetz die Bezeichnung «Armenpflege» sanktioniert. Dieser Begriff kann nicht aus der Welt geschafft werden ohne Revision der Kantonsverfassung, denn dort ist er verankert. Das Sozialhilfegesetz bewerkstelligt durch seinen Artikel 18 genau das, was offenbar die Gemeinden tun möchten: nämlich die Befugnis, die Armenpflege inskünftig Fürsorgebehörde zu nennen. Das Sozialhilfegesetz spricht nicht mehr von «Armenpflege», sondern es